

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Vereinsname

Der Verein führt den Namen „BADO e.V.“.

(2) Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg-Mitte eingetragen.

(3) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten

„Wissenschaft und Forschung“

auf dem Gebiet der Drogen- und Suchthilfe zu fördern. Der Verein fördert hierdurch das öffentliche Gesundheitswesen, soweit Wissenschaft und Forschung eine qualifizierte Gesundheitsberichterstattung auf dem Gebiet der Drogen- und Suchthilfe sicherstellen.

- (2) Weitere Zwecke und Ziele des Vereins sind die Förderung und Anregung nachfolgender Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Drogen- und Suchthilfe:

- a) Verbesserung des Wissensstandes auf diesem Gebiet, insbesondere in fachlichen Bereich durch Erfassung und Verbreitung aller relevanten Daten und sonstigen Erkenntnisse;
- b) Diskussion dieser neuen Erkenntnisse und deren Weitergabe und Verbreitung im Rahmen der beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung im Rahmen von Seminaren, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen bzw. deren Veröffentlichungen in Fachbüchern, Fachzeitschriften und dgl.;
- c) Durchführung einer sachverständigen, zielgruppenspezifischen Gesundheitsberichterstattung durch Vortragsveranstaltungen und / oder Herausgabe eines regelmäßigen Statusberichtes;

- d) Einführung, Verwaltung, Gewährleistung und Kontrolle der Auswertung einer einheitlichen Basisdokumentation im ambulanten Drogen- und Suchthilfesystem sowie Ermöglichung einrichtungsspezifischer Auswertungen auf der Grundlage der Basisdatendokumentation;
- e) Unterstützung sowie Realisierung von Forschungsprojekten im Drogen- und Suchtbereich;
- f) Aufnahme von Kontakten zu und Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Satzungszweck gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen.

§ 3 Zweckerfüllung

Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften) sowie Fördermittel der europäischen Union;
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden);
 - c) Zahlung von Mitgliederbeiträgen;
 - d) Realisierung von Forschungsaufträgen;
 - e) Veranstaltungen, Kongresse, Vortragsreihen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die vom Verein in eigener Regie durchgeführt werden;
 - f) Förderung und finanzielle Unterstützung der vorgenannten Veranstaltungen;
 - g) Veröffentlichungen in Fachbüchern, Fachzeitschriften und sonstigen Publikationen, soweit sie den in § 3 der Satzung genannten Zwecken dienen;
 - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. deren finanzielle Unterstützung, soweit sie den in § 2 der Satzung genannten Zwecken dient.
- (2) Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 AO (Abgabenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Neben den Gründungsmitgliedern kann jede juristische Person Vereinsmitglied werden, die Träger mindestens einer der an der Basisdokumentation beteiligten Einrichtungen der ambulanten Drogen- und Suchthilfe ist.

(2) Verfahren

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Höhe und Fälligkeit

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 600,-- € und ist zum 01. März eines Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag der Behörde errechnet sich dadurch, daß der einfache Mitgliedsbeitrag multipliziert wird mit der zum Zeitpunkt des Fälligkeitstermins vorhandenen Summe der übrigen Vereinsmitglieder.

(2) Säumnis und Beendigung

Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01. Januar des Folgejahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Negativer Status

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Austritt

(1) Zeitpunkt und Verfahren

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens 6 Wochen vor Austrittszeitpunkt dem Vorstand zugegangen sein.

(2) Negativer Status

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf weitere Mitwirkung in den Vereinsorganen und keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss und Verlust des Mitwirkungsrechts

(1) Voraussetzungen

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Ein Mitglied verliert, ohne daß es hierzu eines Verfahrens nach Absatz 2 bedarf, seinen Anspruch auf Mitwirkung in den Vereinsorganen, wenn es sich mit seinen Einrichtungen an der Basisdaten-Dokumentation nicht mehr beteiligt. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ausschlußverfahren

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Das betroffene Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zu hören, bei Abwesenheit ist seine schriftlich Stellungnahme in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschuß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Repräsentanz und Gewichtung der Stimmenanteile

In diesen Vereinsorganen sind die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), vertreten durch das Fachreferat Drogen und Sucht, und die freien Träger der ambulanten Hamburger Sucht- und Drogenhilfe („Freie Träger“) mit jeweils 50% der Stimmenanteile vertreten. Im Verhältnis untereinander haben die Freien Träger jeweils eine Stimme.

(3) Fakultative Organe

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden. Die diesbezüglichen Beschlußfassungen haben sicherzustellen, daß es bei der Repräsentanz in diesen fakultativen Organen keine Personenidentität mit dem Vereinsvorstand gibt.

§ 10 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Repräsentanz

Der Vorstand besteht aus bis zu insgesamt sieben natürlichen Personen, bei denen es sich um zwei Vertreter der BSG und bis zu fünf Vertreter der Freien Träger handelt.

(2) Ehrenamtliche Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und kann sich hierzu selbst eine - von der Mitgliederversammlung zu genehmigende - Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann, sofern hierzu zusätzliche Mittel eingeworben und bereitgestellt worden sind, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Vorstandsressorts

Innerhalb des Vorstands werden zwei Ressorts gebildet.

Das Ressort „Finanzen und Betriebsorganisation“ wird von zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen und ist mit je einem Vertreter der BSG und der Freien Träger besetzt. Diesem Vorstandsressort obliegt die Verantwortung in allen Fragen, die den betrieblichen und wirtschaftlichen Status des Vereins betreffen. Das Ressort „Inhaltliche Realisierung der Vereinszwecke“ wird von fünf Vorstandsmitgliedern wahrgenommen und ist mit einem Vertreter der BSG und vier Vertretern der Freien Träger besetzt. Diesem Ressort obliegt die Verantwortung bei allen fachlichen Fragen in Zusammenhang mit Datenerhebung, Datenbewertung, Weitergabe von Daten, Vergabe von und Beteiligung an Forschungsaufträgen.

Die jeweiligen Ressorts nehmen ihre spezifischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie sind ermächtigt, aus eigener Veranlassung bei ressortübergreifenden Kontroversen die Mitgliederversammlung einzuberufen und können in der Mitgliederversammlung ressortspezifische Anträge stellen. Es ist der Mitgliederversammlung turnusmäßig ein ressortspezifischer Statusbericht vorzulegen, innerhalb dessen auch Minderheitenvoten bekannt gemacht werden können.

Zur ressortspezifischen Aufgabenbeschreibung und Aufgabenverantwortung kann die Geschäftsordnung des Vorstandes weitere Festlegungen treffen.

(4) Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vertreter der BSG und der Freien Träger sich jeweils 50% an der Abstimmung beteiligen. Ressortspezifische Beschlüsse setzen die Anwesenheit von jeweils 80% der Stimmenanteile voraus.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit, die jeweils 75% der Stimmen der Behördenvertreter und der Freien Träger aufweisen muß.

Beschlüsse zur Codierung personenbezogener Angaben, zur Einrichtungskennung sowie zur Erfassung und Differenzierung von Nationalitäten sind einstimmig zu fassen.

(5) Vorstandswahl und Amtsperiode

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 24 Monaten ressortbezogen gewählt. Dazu stellen die Mitglieder natürliche Personen als Kandidaten auf. Die Wahl zum Vorstand erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der nichtbehördlichen Vereinsmitglieder. Ein Mitglied kann seinen Vorstandsvertreter auswechseln, sofern die übrigen Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Diejenigen Personen, die in der Mitgliederversammlung als Stimmhalter eines Mitglieds fungieren, können nicht als Kandidaten aufgestellt werden.

(6) Kooptierung von Nichtmitgliedern

Der Vorstand kann durch Beschluß zeitweilig externe Experten ressortbezogen kooptieren.

(7) Einzelvertretungsbefugnis und Gesamtverantwortung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung, die Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vorstandes, geänderte Beitragsfestsetzungen, die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Vorstandsentscheidung, die Ausschließung eines Mitgliedes.

(2) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet wird. Ein solches jederzeitiges Antragsrecht steht jedem Vereinsmitglied zu.

Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit, die jeweils 75% der Stimmen der Behördenvertreter und der Trägervertreter aufweisen muß. Beschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 3 sind einstimmig zu fassen.

(4) Verfahrensgrundsätze

Für jede Versammlung ist ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer von den Versammlungsteilnehmern zu bestimmen. Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Liquidation und Vermögensanfall

(1) Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Drogen- und Suchthilfe zu verwenden hat.

Hamburg, Dezember 2006